

## § 2041 BGB

Was auf Grund eines zum Nachlass gehörenden Rechts oder als Ersatz für die [Zerstörung](#), Beschädigung oder Entziehung eines Nachlassgegenstands oder durch ein [Rechtsgeschäft](#) erworben wird, das sich auf den Nachlass bezieht, gehört zum Nachlass. Auf eine durch ein solches [Rechtsgeschäft](#) erworbene Forderung findet die Vorschrift des § 2019 Abs. [2 BGB](#) Anwendung.